

unbedingte Neutralität. Und wie hieß es sein Besprechen? Der „Abraham-Lincoln“ beugte es: England rühte den Südräuber Kapernische aus, um den nordamerikanischen Handel, der ihm ein Born im Auge war, zu vermindern! Und wie es 1870/71 die irische Neutralität gehalten hat, davon können wir, die wir diese großen Jahre miterlebt, erzählen: wenn Gambetta Waffen für sein Volksgewehr erhielt, so dankt er das dem „neutralen“ England! England soll uns von Heiligkeit der Neutralität schwören, und Sir Edward Grey rufen wir Leffings Wort zu: „Erziet wenigstens, Lucinde, daß nichts dich mehr erzören macht!“

Zur Kriegslage.

Depeschenwechsel zwischen Kaiser Wilhelm und Victor Emanuel.

Rom, 6. August.

Zwischen dem Deutschen Kaiser und dem König von Italien fand ein Depeschenwechsel statt. Der Inhalt ist nicht bekannt.

Graf Pourtales und Frhr. v. Schoen beim Kaiser.

Berlin, 5. August. Der Kaiser hat heute abend um 7 1/2 Uhr die Vorkämpfer Graf v. Pourtales und Freiherrn v. Schoen empfangen.

Scharen von Kriegsfreiwilligen.

Frankfurt a. M., 6. August.

Seit Montag haben sich hier etwa 4000 Kriegsfreiwillige gemeldet.

Die vertriebenen Deutschen.

Frankfurt a. M., 6. August.

Am Hauptbahnhof treffen täglich aus Frankreich und Belgien ausgewiesene Deutsche in großer Zahl gänzlich mittellos ein. Ihnen wurde nicht einmal lociel Zeit gelassen, ihre Sparschatzkästchen abzugeben. Ohne Geld und Lebensmittel werden sie in die Eisenbahnhöfe gepfercht und zur Grenze geschafft, zum Teil stark mißhandelt, ohne die Eisenbahn erwischen.

Vertrauen zur guten Sache.

München, 6. August.

Die hiesigen kaiserlichen Sparkassen, bei der während der drohenden Kriegslage der Andrang groß war, überflogen am 3. und 4. August die Einzahlungen die Abhebung um 65 000 Mark.

Einberufung des bairischen Landsturms 2. Aufgebots. Nach einer königlichen Verordnung sind sämtliche Jahresklassen des Landsturms 2. Aufgebots im Bezirk des I. und III. Armeekorps, die aus der Landwehr oder der Seewehr 2. Aufgebots zum Landsturm übergetreten sind, zum aktiven Dienst aufzurufen.

Spione erschossen.

Breslau, 6. August.

Der königliche Polizeipräsident veröffentlicht folgende vom 2. August datierte Bekanntmachung: Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß heute hier zwei Spione standrechtlich erschossen sind.

Angeklagt auf österreichische Konsulatsbeamte in Paris. Wien, 6. August. Nach einer an amtlichen Stellen aus Paris eingetroffenen Nachricht müßten die Beamten des österreichisch-ungarischen Generalkonsulats in die österreichisch-ungarische Botschaft flüchten, da die Konsulats-Ansicherungen der jenseitigen Menge nicht eingetragten. Die Beamten betonen, die Monarchie werde die Interessen ihrer Bürger im Auslande auch gegen Frankreich zu bewahren wissen.

Wie der Heister Lloyd meldet, demonstrierte die Bevölkerung in Trouville gegen eine vornehme ungarische Familie, die dort eine Villa besitzt, festig und verfolgte sie bei ihrer Abreise und während der Fahrt nach dem Bahnhof mit Schimpfwörtern.

Vord Ritterscher englischer Kriegsminister.

London (über Kopenhagen), 6. August. Feldmarschall Lord Ritterscher ist zum Kriegsminister ernannt worden. Masquith tritt von diesem Posten zurück, behält jedoch das Amt des Premierministers.

Hungersnot unter den russischen Truppen.

Berlin, 4. August.

Wie dem „Deutschen Courier“ von zuverlässiger Seite gemeldet wird, befinden sich die an der Grenze lebenden russischen Truppen im Zustand der größten Hungersnot. Der Nahrungsmittelmangel verjagt fast vollständig, und deshalb überzählten namentlich die Kosaken die Grenze, um der deutschen Bevölkerung ihre Pferde für 20 Mk. zum Verkauf anzubieten, da sie und die Pferde Hunger leiden.

Finanzielle Zwangsmaßnahmen Italiens. Rom, 4. August. Die „Agence Stefani“ veröffentlicht folgende Dekrete: 1. werden die Sparkassen außer den Postsparkassen und die Banken mit Ausschluß der Emissionsbanken ermächtigt, vom 4. bis 20. August Rückzahlungen auf Guthaben in laufender Rechnung, die an den angegebenen Zeiträumen zurückzuführen werden können, auf 5 Prozent des Guthabens zu beschränken. Jedoch müssen sie bis zu 50 Lire auszahlen, 2. wird die Fälligkeit von Wechseln, die innerhalb des Königreichs vom 1. bis 20. August fällig werden, um 20 Tage hinausgerückt, 3. wird der Maximalbetrag des Notenumlaufs der Emissionsbanken um ein Drittel des bisherigen Betrages erhöht.

Die Haltung Rumäniens.

Bukarest, 4. August. (Agence Roumaine.) In einem an dem Vorkrieg des Königs in Sinaja abgehaltenen Ministerrat, dem auch der Thronfolger, der Präsident der Abgeordnetenkammer, der frühere Ministerpräsident Majorescu, mehrere ehemalige Minister und einige Vertreter der Regierungsparteien betheiligt waren, wurde die von Rumänien unter den gegenwärtigen Umständen zu beobachtende Haltung einer Prüfung unterzogen. Der Ministerrat beschloß fast einstimmig, daß Rumänien alle Maßregeln zur Vermeidung seiner Grenzen ergreifen solle.

Die türkische Mobilisierung. Seine Majestät der Kaiser der Osmanen haben am 3. August 1914 die allgemeine Mobilisierung der osmanischen Land- und Seestreitkräfte (mit alleiniger Ausnahme der in Venedig befindlichen) befohlen. Es werden daher alle

aus irgendeinem Grunde noch nicht zurückgekehrten Unteranen jeglicher Konfession im Alter von über 20 Jahren hiermit aufgefordert, zwecks Entgegennahme der eingekommenen Ordres sofort auf der Kaspische des kaiserlich türkischen Generalkonsulats, hier, Behrensstraße 9-13, vorzuspreehen. Berlin, den 5. August 1914.

Der kaiserlich türkische Generalkonsul.

gez. Rudolf v. Roth.

Konstantinopel, 4. August. Wie „Tatini“ aus Erzerum erfährt, haben sich die Russen nach Verdrängung ihrer Hochhäuser und Lebensmitteldokumente von der türkisch-russischen Grenze zurückgezogen.

Grenzkämpfe.

Von der russischen Grenze werden verschiedene kleinere Kämpfe und Gezeche gemeldet, bei denen die deutschen Waffen siegreich waren. Haben diese auch keine große entscheidende Bedeutung und haben sie keinen Einfluß auf den Gang der großen Operationen, so darf ihr Wert doch nicht unterschätzt werden, namentlich in moralischer Hinsicht. Ihr glücklicher Ausgang wird die Siegeswürde der deutschen Truppen bedeuten, so daß sie mit der Ueberzeugung, dem Gegner weit überlegen zu sein, die Grenze überschreiten werden. Aber auch für die ganz Grenzprovinz sind die kleinsten Erfolge bedeutungsvoll. Es hatte eine gewisse Bestärkung der russischen Kavallerie erreicht, nicht etwa wegen ihrer inneren Tüchtigkeit und Kriegserfahrenheit, sondern wegen ihrer großen Zahl. Man sagte, daß es den schwachen Grenzabteilungen nicht möglich sein würde, den Einbruch der russischen Kavallerie zu verhindern, und nun wird beim ersten Vorgehen eine feindliche Kavalleriebrigade von 12 Eskadrons unter großen Verlusten zurückgeschlagen. Gleichzeitig sind an verschiedenen Stellen die deutschen Truppen über die Grenze vorgegangen und haben die an der Grenze gelegenen wichtigeren Orte besetzt. Überall ist dieses Vorgehen gescheit. Damit ist glücklicherweise der Schutz des deutschen Grenzlandes erreicht. Die vordere Eiderungslinie ist auf feindliche Gebiete verlegt. In letzter Beziehung der Reihe bemerkt man am liebsten, daß beim Vorgehen auf Ribitz eine russische Kavalleriebrigade unartig zugehen hat, wie der Ort von den Deutschen besetzt wurde, und die dort befindliche russische Besatzung vertrieben und in fluchtartigen Rückzuge verwickelt. Es wiederholt sich hier, was der Feldzug in der Mandchurie so häufig gezeigt hatte: die mangelnde Angriffsfähigkeit, die Untüchtigkeit der einzelnen Führer, die fehlende gegenseitige Unterstützung. Wahrscheinlich wird sich der Kavallerieführer damit entschuldigen, daß er keinen Befehl zum Angriff gehabt hätte. Wenn sich dieses Verhalten allgemein wiederholt, kann uns der Erfolg nicht fehlen.

Durch das erfolgreiche Vorgehen der deutschen Truppen ist der russische Grenzschutz an verschiedenen Stellen durchbrochen. Dies ist besonders für die Aufklärung von Wert. Im Beginn des Krieges treffen unsere vorgehenden Kavalleriepatrouillen überall auf die zusammenhängende Grenzschutzlinie des Gegners und kommen nicht durch. Sowie an einzelnen Stellen ein Durchbruch gelungen ist, können an diesen die Patrouillen vorgehen und sich dann näherartig über das ganze Land ausbreiten. Das ist jetzt erreicht und die deutschen Führer können bald zuverlässige Meldungen über den Gegner erhalten.

Neuerdings wird in Frankreich der General Joffe als Generalissimus bezeichnet, während früher der General Pau genannt wurde. General Joffe ist Chef des Generalstabes der Armee und als solcher sicherlich der berufene Führer des Heeres, da er den Operationsplan aufgestellt und die Mobilisierungsarbeiten geleitet hat. Der Chef des Generalstabes wird unter ihm der Chef des Generalstabes, während der zweite Direktor in Paris zur Unterstützung des Kriegsministers und des Präsidenten zurückbleibt.

Eine Kriegssitzung der Presse.

(Ueber. Nachr. verb.) S. u. H. Berlin, 5. August.

Im großen Konferenzsaal des Reichstagsgebäudes versammelten sich auf Einladung der Presseabteilung des Großen Generalstabs etwa 50 Vertreter Berliner und auswärtiger Zeitungen zur Entgegennahme wichtiger Nachrichten über die allgemeine Lage, die Stellungnahme der deutschen Presse zu den sich überschneidenden Ereignissen und die Aussichten der Presse in bezug auf die Kriegsbereitstellung. — Den Vorsitz führte der inzwischen als Major eingezogene bekannte Berliner Schriftsteller, Hauptmann a. D. Georg Schweiger, während als Vertreter des Kriegsministeriums Hauptmann v. Rohscheidt anwesend war. Bemerkenswert war, daß alle großen Tageszeitungen ohne Unterschied der Parteistellung Delegierte entsandt hatten; so sah man auch als Vertreter des „Vorwärts“ den Reichstagsabgeordneten Stadthagen. Der Reichsverband der deutschen Presse vertrat Obersekretär und Mitglied des „Täglichen Rundschau“. Hauptmann von Rohscheidt führte aus, daß das Wichtigste, was die deutschen Zeitungen und ihre Leser jetzt zu beachten hätten, die Tatsache sei, daß vorläufig noch unmöglich Nachrichten von bedeutenderen Schlachten gemeldet werden könnten. Der Aufmarsch der Kriegsparteien könne noch 10 bis 14 Tage und mehr in Anspruch nehmen, und was man vorläufig von Zusammenstößen zwischen irgendwelchen Truppen höre, könnten höchstens unerschöpfliche Plänkelen sein, deren Tragweite man keineswegs überschätzen dürfe. Es sei erfreulich, daß man die bis jetzt zu verzeichnenden guten Nachrichten möglichst in den Vordergrund rücke, um damit den Mut der hinausziehenden Truppen zu stärken; aber man solle die Grenzen nicht überschreiten und keine Rückschlüsse über den Verlauf des Krieges machen, was auch gar nicht nötig. Welche habe den Satz geprägt, daß man an den entscheidenden Stellen nie stark genug sein könne und dieser Grundsatze während des ganzen Feldzuges bewahrt werden, was naturgemäß nicht ausschließt, daß wir daneben auch Schlachten haben würden, die womöglich ungünstig für uns verlaufen würden. Das sei schon mit Rücksicht auf die große Gegehrtheit nicht ausgeschlossen und auch 1870/71 vorgekommen, ohne daß wir deshalb den Mut hätten sinken lassen. Der Große Generalstab würde deshalb auch in den nächsten Tagen etwas zurückhaltender mit seinen Meldungen sein, auch dann, wenn wir gute Erfolge erzielt hätten, was erst in den letzten Stunden wieder der Fall gewesen wäre. Der Redner machte dann dem anwesenden Pressevertretern nochmals die dringende Notwendigkeit zur Pflicht, keinerlei Nachrichten ohne die Zustimmung der Presseabteilung des Großen Generalstabs hinausgehen zu lassen. Hauptmann Rohscheidt wurde dann erwidert, daß die Presseabteilung des Großen Generalstabs die

Nachrichten über Spionagefälle einer strengeren Prüfung unterziehen solle; die Anregung wurde vom Hauptmann Rohscheidt gern angenommen. Es wurde ein einstimmiger Beschluß der vertretenen Zeitungen verfaßt, keine Spionagenachrichten oder Meldungen zweifelhafter Art über die Absichten von Ausländern bekanntzugeben, die nicht durch den Großen Generalstab mitgeteilt würden. Ferner wurde beschlossen, keine Regimentsnummer aussehender Truppen mitzuteilen und überhaupt über Truppenbewegungen nicht zu melden, auch dann nicht, wenn irgendeine Stadt im Reich davon betroffen würde. Hauptmann Rohscheidt wies dann noch darauf hin, daß aus der Annahme der Zeitung einer harten Kontrolle unterzogen werden müßte. Eine Anregung betreffend eine einheitliche Organisation des deutschen Kriegsbereitstellungsorgans wurde von dem Vertreter des Großen Generalstabs mit Dank entgegengenommen.

Aus den Mitteilungen, die daran anschließend Major Schweiger machte, ging hervor, daß leider nur etwa 15 Vertreter der deutschen Presse zur Kriegsbereitstellung zugelassen werden können; davon wird die Hälfte dem Großen Hauptquartier des westlichen und die andere Hälfte dem Großen Hauptquartier des östlichen Kriegsschauplatzes zugeteilt werden. Ausschließlich ist, daß auch nur eine deutsche Zeitung etwa zwei Vertreter delegieren kann, so daß in jedem Falle die Berichterstattung nur von Dänen oder von Westfalen aus geschähen kann. Jeder Journalist muß sich sein Pferd selbst halten, für seinen und seines Pferdes Unterhalt sorgen und eine große Anzahl sehr härter Bedingungen einsehen, deren Nichtbefolgung seine Auslieferung auch während der Kriegsoperationen zur Folge haben kann. Mit einer Besprechung der Post- und Bahnerkenntnisse für die deutschen Zeitungsvertreter schloß die interessante Sitzung.

Deutsches Reich.

Die Zahlungsmittel Deutschlands.

Man schreibt uns aus Kreisen des Handelsstandes: Es gibt wenige Gebiete, über die die Meinungen so auseinandergehen wie über die Währungsfrage. Aber mehr und mehr bildet sich doch die Ueberzeugung heraus, daß im modernen Staat das Geld nicht in der Vorkriegszeit, sondern in der Kassen der Reichsbank gehört, und dort hat es die Funktion, die Uebertragung für die auszuübenden Noten zu geben. Nach dem Bankgesetz kann die Reichsbank für je 100 Mark Gold 300 Mark Noten ausgeben. Die verlässliche Geldmenge wird also verdreifacht, wenn das Gold in der Reichsbank liegt, gegenüber dem Zustand, daß es in den Vorkriegszeit des Publikums steht. Doppelt notwendig aber wird in Kriegszeiten die Beschaffung der Zahlungsmittel und die gute Deckung der Noten; und da die Deckung der Noten nicht bloß aus Gold besteht, sondern auch aus sonstigen vollwertigen Vermögensobjekten, vor allen Dingen erstklassigen Wechseln, die durch große Warenvorräte gedeckt sind, also eine Finanzwechsel darstellend, so ist natürlich jede Note immer voll gedeckt, selbst dann, wenn sie nur mit 1/3 in Gold gedeckt erscheint. Die wirkliche Zahlkraft der Note ist also der des Goldes vollständig ebenbürtig, und die Kraft des Zentralnoteninstituts der Reichsbank wird in dem Maße geschwächt, als ihr Gold entzogen wird. Es ist deshalb in Kriegszeiten richtig, die Festlegung zu suspendieren, nach der die Reichsbank ihre Noten jederzeit in Gold einzulösen hat. Die Einkünfte der Noten in Metall konnte 1870 auch die französische Bank nicht durchführen, obwohl sie eine Metalldeckung von 3500 Millionen Fr. besaß. Die Aufgabe in heutiger Zeit ist es, das deutsche Volk so reichlich wie möglich mit Zahlungsmitteln zu versorgen. Diese müssen Noten auf der einen und für die kleineren Zahlungen Silber und Nickel sein. Geradezu verberberisch ist es heute, wenn jemand sein Bargeld in den Strümpfen aufpfeifert, denn damit entzieht er dem Volke das Dreifache an Zahlungsmitteln, und die Zahlungsmittel verschwinden, wodurch die Geldhappigkeit gesteigert wird. Lediglich in dem vorausgehenden, ist jetzt durch einen der vom Reichstage angenommenen Gesetzentwürfe die Bekämpfung getroffen, daß die Noten nicht in Gold von der Reichsbank eingelöst zu werden brauchen. Die genügende Deckung liegt auch heute hinter der letzten.

Ausland.

Caillaux Ermordung bestätigt sich.

Frankfurt a. M., 6. Aug. (W. T. B.) Ein aus Paris zurückgekehrter Journalist teilte der „Frankfurter Zeitung“ mit, daß die Nachricht von der Ermordung Caillaux durch den Sohn Calmettes tatsächlich richtig sei. Er habe die Verurteilung im „Matin“ darüber gelesen. Danach ist Caillaux von zwei Kugeln getroffen worden. Jedoch ist unrichtig, daß, wie zuerst verlautete auch Frau Caillaux getötet worden sei.

Das Kauffahrteischiff im Kriege.

In einem Seekriege können die Kauffahrteischiffe der Kriegsführenden — nur von diesen, nicht von denen der Neutralen ist in folgendem die Rede — herufen sein, eine wichtige Rolle zu spielen, weniger als Kriegsmittel zur Unterstützung des eigenen Staates, in höherem Maße dagegen als Gegenstand der feindlichen Kriegführung. Handelschiffe können, abgesehen von ihrer Verwendung als Transportmittel für Kriegsbedarf oder Truppen, die an ihrem Charakter als Handelschiff nichts ändern würde, auch zum aktiven Kriegsdienst herangezogen werden, jedoch nur unter gewissen, durch das Völkerrecht vorgeschriebenen Bedingungen. Es müssen unter dem unmittelbaren Oberbefehl der militärischen Behörden stehen, die äußeren Angelegenheiten der Kriegsführung besorgen, von militärischen Disziplin unterliegen, kurz, sie hören auf, Handelschiffe zu sein, und nehmen vollständig den Charakter als Kriegschiffe an. Derartig in Hilfskreuzer umgewandelt, werden die großen und schnellen Ozeandampfer unter Umständen nützliche Dienste leisten. Damit sind die aktiven Kriegsdienste der Handelschiffe erschöpft, denn die früher in großem Umfange übliche Kaperei, von Privatpersonen, allerdings unter staatlichem Schutz, betriebene Handelsraub ist für alle Staaten, die der Kaiser Deklaration vom Jahre 1856 beigetreten sind, verboten. Für die Besatzungen gilt ebenso wie für die Bevölkerung an Land der Grundsatze, daß

den Privatpersonen die Teilnahme an den Festlichkeiten streng untersagt ist; eine Ausnahme tritt jedoch insofern ein, als die Befragung eines Handelschiffes, wenn es angegriffen wird, berechtigt ist, gegen die Befragung durch ein feindliches Schiff gleichfalls Widerstand zu leisten; ja es ist sogar gestattet, nach Abwehr des Angriffs das feindliche Schiff zu verfolgen und überzweits zu beschlagen. Im übrigen darf aber ein Handelschiff unter keinen Umständen selbst einen Angriff freisetzen.

Sehr unangenehm ist die Lage des Handelschiffes als passiver Gegenstand der Kriegführung, denn auf See gilt im Krieg nicht die Unverletzlichkeit des Privatigentums, sondern dieses, wenigstens soweit es aus Schiffen und deren Besatzung besteht, unterliegt dem Seebute, d. h. der Beflagung durch feindliche Kriegsschiffe, und zwar nicht nur auf hoher See, sondern auch in den eigenen Häfen und nur auf hoher See, nur in neutralen Gewässern ist das Handelschiff rechtlos, obgleich einzelne Staaten zuweilen auf die Ausübung des Seebutevertrages verzichten. Im Jahre 1870 z. B. gab der Norddeutsche Bund die Erklärung ab, nicht dem Seebutevertrage keinen Gebrauch machen zu wollen, und diese Verpflichtung wurde erfüllt, als Frankreich, das sich nicht zu Gegenleistung bereit erklärt und schon mehr als 70 deutsche Schiffe weggenommen hatte, in vorkriegsrechtlicher Weise gegen deutsche Handelschiffe vorgeht. Um der Wegnahme zu entgegen, werden Kaufschiffe vielfach unter neutraler Flagge fahren; den Kriegsschiffen steht jedoch das Visitationsrecht zu, d. h. das Recht, alle Handelschiffe, gleichviel unter welcher Flagge sie fahren, anzuhalten und zu untersuchen. Stellt sich hierbei heraus, daß das Schiff die neutrale Flagge zu Unrecht führt, so verläßt es der Beflagung. Hierfür selbst der Uebergang des Schiffes in den Besitz des Angehörigen eines neutralen Staates nicht schließt, sobald der Besichtigung erst nach vor oder sogar erst nach Eröffnung der Feindseligkeiten stattgefunden hat und nach den Umständen anzuweichen ist, daß er nur erfolgte, um der Beflagung zu entgegen. Alle Schiffe, d. h. die genannten Handelschiffe, müssen von dem nehmenden Kriegsschiff in einen Hafen seines eigenen Landes gebracht werden, wo über die Wegnahme in einem regelrechten, allerdings sehr einseitig ausgebildeten Gerichtsverfahren abgeurteilt wird. In einigen Ausnahmefällen ist es dem nehmenden Kriegsschiff auch erlaubt, die Besatzung zu verhaften, und die Rufen haben von diesem Recht in dem Krieg gegen Japan wiederholt Gebrauch gemacht. In jedem Fall muß aber dann das Kriegsschiff die gesamte Beflagung des Handelschiffes vorher an Bord nehmen.

Halle und Umgebung.

Freiwilliger Bahndienst.

Der patriotischen Betätigung eröffnet sich jetzt auf den Bahnhöfen ein schönes Feld. Die Truppentransporte haben ihren Höhepunkt erreicht. Fast ununterbrochen kommen und gehen die Züge, die unsere Reservisten an die Grenze bringen. In die „Grenze“. Der Zuschauer kennt sich in dem Gewirr von Menschentransporten nicht aus, aber was tut's, das Reifestiel ist ja klar, so unabweisbar: Die Grenze... Eben läuft ein Zug ein. Aus allen Fenstern rufen sich Köpfe. In den Wagontransporten sind Bänke aufgestellt, auf denen es sich die Reservisten, Mann an Mann gedrängt, so bequem als möglich gemacht haben. Die Eisenbahn der Waggons sind geöffnet und durch eine Barriere abgeperrt. Auf kann also genügend in die Wagon eintriften. Die Reisenden sitzen ruhig und erwidern. Und die Reservisten, die aus den Waggons herauspringen, sehen ganz frisch aus, reden und lachen sich und nehmen dankbar die Getränke entgegen, die ihnen von halbländischen Frauen und von Jung-Deutschland-Bündlern gereicht werden. So eine Reife im Mannspfortwagen, 40 Mann in einem Wagon, im Monat August, wenn die Sonne mit voller Kraft auf das Wagendach brennt, macht durstig. Da munter das tüpfe Fruchtwasser, das aus großen Kübeln geschöpft und in blauen Emailletöpfchen gereicht wird. „Schalen herausgeben!“ tönt mahndend die helle Stimme eines Mädchens, denn man ein so kräftiges Organ gar nicht zugetraut hätte. Geschäftig halten die Damen mit den roten Schüsseln und den Arm ihres Hebelehrens Armes. In großen Kesseln kocht Kaffee, der den Reservisten und Abgehenden gute Dienste leistet. Auch in der Küche werden von der hübschen Bahnhofsmitarbeiterin verteilt und sind nicht minder begehrt als die Getränke. Denn kaum angekommen, wollen die Reservisten ihren Angehörigen auch schon schreiben. Es verdrät eine wunderbare Fürsorge, die auch an das Kleinste denkt, daß durch Verteilung von Postkarten die nicht frankiert werden müssen, da sie die Aufschrift „Postpost“ tragen) einen Bedürfnis abgeholfen wird. Alsbald sitzen auch die Reservisten auf ihren Koffern und Kartons und schreiben mit Eifer an ihre Lieben. Längs der sogenannten „Reichsanne“ stehen Kantinen. Einzige Breiterbuden — einige werden noch gemietet —, in denen glatt gehobelte Tische und Bänke aufgestellt sind. In einer Küche nebenan wird in einem großen Kessel Suppe gekocht, mit würdigen Köstlichkeiten rühren zwei Gehilfen in dem Gehäuf, dessen Wächter die Küche erfüllt. Die Kantinen stehen aber fast leer; der Aufenthalt ist zu kurz. Ein Trupp Reservisten ist abgegangen, der andere wartet auf den Zug, der weiterfahren soll. Da läuft er ein und ein Offizier kommandiert: „Einzelnen nach dem Wägen zurückziehen!“ In musterhafter Weise vollzieht sich die Einwagenordnung der Einzelreservisten; fast mit militärischer Strenge. Nur die „Wägen“ wollen nicht recht patieren; sie treten nicht zurück. Ein Handwerker noch und noch einer... Ein Abschiedswort noch und dort eine Umarmung zweier Gatten noch von der Plattform des Zuges... Ein schriller Pfiff reißt sie auseinander. Langsam rollt der Zug hinaus. Ein feder Burche, der mit einem der letzten Züge „fortmacht“, ruft durch den Lärm: „In Paris ist es wie wieder, Aufzug!“ — „Über in Petersburg!“ schallt es zurück. Mit solchen Hoffnungen geht es in die Zukunft hinaus. Neue Reservistenzüge sind angekommen. Die Kübel Fruchtwasser und Kaffee sind frisch gefüllt. Liebe Hände haben alles vorbereitet, um die Durstigen und Müden zu empfangen.

Krankenpflege im Heeresdienst.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 6. d. M. (M 7041) können Personen, welche zur Krankenpflege im Heeresdienst oder in Heerelazaretten beschäftigt werden wollen, auf Antrag zu einer abgekürzten Prüfung

(Notprüfung) zugelassen werden, wenn sie wenigstens sechs Monate am Unterricht einer staatlich anerkannten Krankenpflegelehre mit Erfolg teilgenommen haben.

Die Prüfung soll im Rahmen der Vorschriften vom 10. Mai 1907 stattfinden, jedoch in längstens 3 Stunden beendet werden.

Die Prüfungsgebühr für die Notprüfung wird auf 12 Mark festgelegt.

Antrag und unter Befugigung der in der vorstehend genannten Vorschriften angegebenen Nachweisungen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Regierungs- und Medizinrat Dr. Jonßen in Merseburg zu richten.

Merseburg, den 4. August 1914.

Der königliche Regierungspräsident.

In Vertretung:
Gez. F r i e d r i c h e.

Befreiungsmassnahmen.

Durch die Mobilmachung des Heeres und der Marine, welche seine Majestät der Kaiser und Königin anordnet, hat tritt auch das Rote Kreuz in die Kriegstätigkeit ein. Infolgedessen hat der Provinzialverein vom Roten Kreuz für die Provinz Sachsen mit dem Provinzialverbande der Vaterländischen Frauenvereine einen gemeinlichen

Mobilisierungsausschuss des Roten Kreuzes für die Provinz eingesetzt, an dessen Spitze der Oberpräsident als Vorsitzender des Provinzialvereins vom Roten Kreuz getreten ist und zu dem auch die drei Bezirke Regierungspräsidenten gehören.

Indem wir bitten, an diesen Mobilisierungsausschuss vom Roten Kreuz für die Provinz Sachsen, Magdeburg, Aulienmarkt 17, 1. Etage, zu treten, so werden die Angelegenheiten im Roten Kreuz verwaltet oder erkrankter Krieger betreffend. In solchen Fällen, welche sonst beim Provinzialverein vom Roten Kreuz oder dem Vorstande des Provinzialverbandes der Vaterländischen Frauenvereine anzufragen wären, möchten wir folgendes zur Beachtung empfehlen:

1. Der künftige Krieg wird an den verwundeten und erkrankten Krieger fast im Besonderen auf die freiwillige Krankenpflege einwirken. Zunächst ist auch hierfür bereits hinreichend gesorgt. Jedoch werden in kürzester Zeit weitere Heerelazarette errichtet werden, für die dann in erster Linie auf die bereits ausgebildeten Pflegerinnen und Pflegerinnen auszuweichen werden. Bereits ausgebildete Pflegerinnen und Pflegerinnen müssen sich deshalb bei den örtlichen Zweigvereinen vom Roten Kreuz oder Vaterländischen Frauenvereinen melden; diese werden sie, falls an dem betreffenden Orte ein Heerelazarett eingerichtet wird, so lange dort noch Bedarf ist, diesem anzuweisen, sonst aber hier bei uns anmelden müssen, damit sie anderwärts in der Heimat angestellt werden können. Dasselbe gilt auch für die weiblichen freiwilligen Krankenpflegerinnen ausgebildeten Personen.

2. Sehr zahlreich sind die Anmeldungen zur Pflege seitens solcher junger Mädchen und Frauen, die nach keine Ausbildung als Pflegerinnen erhalten haben. Auch hier wird es den örtlichen Zweigvereinen oder Pflegerinnen obliegen, sich zu beurteilen, ob etwa ihre Ausbildung an Orte selbst oder noch sonst stattfinden kann. Sollte sich dazu keine Gelegenheit finden, so bleibt es dem Zweigvereine oder Vaterländischen Frauenvereine überlassen, solche jungen Mädchen und Frauen hier anzunehmen, und wird dann hier aus verjagt werden, bis in einem der Waide einschickenden Karte unterzubringen.

3. In beiden Fällen ist es den bereits ausgebildeten Pflegerinnen oder Pflegerinnen wie bei den noch ungeschulten, aber sich zur Pflege zur Verfügung stehenden Personen, bleibt zu beachten, daß unmittelbar eine Beschäftigung oder Ausbildung noch nicht zu erwarten steht. Die Vorbereitungen im Hinblick auf die Einrichtung von Heerelazaretten wie von Ausbildungstufen erfordert es, daß alle bis zur Zeit, kann auch nicht in absehbarer Zeit geschehen, einmal für die Veranlassung der Krankenpflege und Heilung, wie schon oben bemerkt, verlor ist. Es ist daher allen zur Disposition bereiten Kräften dringend Gebührend anzuweisen sowie von einer Reise hierher zur persönlichen Vorbereitung eben so dringend abzuraten.

4. Aufmerksam und Beschaffung von Verbandsmitteln und Krankenwagen für verwundete und erkrankte Krieger ist nur insofern in Aussicht zu nehmen, als ein Bedarf für örtliche Heerelazarette vorliegt, oder als sie von den übergeordneten Verbandsoberstellen für notwendig erklärt wird.

5. Die Kriegspostbefreiung, welche die Sorge für die Familien der im Felde stehenden Heeresangehörigen und des männlichen Personal der freiwilligen Krankenpflege umfaßt, ist bei der Weisung vorzuziehen, daß den erkrankten Frauen und Mädchen der Heerelazarette, die in der Heimat verbleiben, ein solches Matter zusammen haben, die gewaschen sind, zur Beschaffung des Unterhalts während der Abwesenheit des Mannes ermahnt zu sein. Die Einrichtung von Kinderhorten wird daher eine dankbare Aufgabe der Damen des Vaterländischen Frauenvereins bleiben. Im Übrigen regelt sich die Unterbringung von Familien in den Dienst erkrankter Mannschaften nach dem Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 und liegt den örtlichen Gemeinden ob, mit denen daher bei der Hilfezeit je Hand in Hand zu gehen sein wird.

6. Erwünscht ist, daß sich kein Kind in Familien namentlich auf dem Lande melden, welche bereit sind, in der Genußung besorgender Krieger zur Erholung bei sich aufzunehmen.

7. Endlich werden die örtlichen Vereine vom Roten Kreuz es sich aneignen sein lassen, die nötigen Geldmittel im Wege freiwilliger Gaben zusammenzubringen, um sich sowohl selbst wie auch den weiteren Verbänden des Roten Kreuzes, namentlich dem Provinzialverbande, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Zur Ergänzung von Geldern für den Mobilisierungsausschuss der Provinz Sachsen sind die Angelegenheiten des Reichsvereins bereit, und sind solche dorthin für das Konto des Roten Kreuzes einzubringen.

Aber auch sonst bitten wir alle Bankbesitzer in den Städten der Provinz sowie die dort herausgegebenen Zeitungen, Geldmischstellen für die Zwecke des Roten Kreuzes bei sich einzurichten, und werden für letztere die Befürderung der eingehenden Gelder an obige Adresse dankbar sein.

Magdeburg, den 4. August 1914.

Der Provinzialverein vom Roten Kreuz.
Der Vorstand des Provinzialverbandes der Vaterländischen Frauenvereine.

Für die freiwillige Betätigung im Roten Kreuz haben sich dankenswerterweise bereits eine sehr große Zahl von Damen und Pflegerinnen zur Verfügung gestellt. Der Provinzialverein vom Roten Kreuz, dessen hierdurch alle diejenigen Opferwilligen seinen herzlichsten Dank für die bewiesene reiche und freundliche Hilfsbereitschaft, gleichzeitig aber auch darauf hinweisen, daß es ihm bei der naturgemäß eingetretener Ueberfülle von Arbeit unmöglich ist, jedes eingegangene Schreiben einzeln zu beantworten. Im Hinblick

hieran macht der Provinzialverein darauf aufmerksam, daß es außerordentlich zweckdienlich und arbeitssparend sein würde, wenn jeder, der sich dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt hat, sich zunächst bei seiner z r t i c h e n Organisation anmelden und dieser seine Dienste anbieten würde.

Befreiungserträge für Getreide.

In der Donnerstag-Berathung des Hallischen Vereins für Getreide- und Produktenergie (Produktenbörse) fand eine Ausprache bezüglich der Erfüllung von Kauf- und Lieferungsverträgen in diesem Getreidejahr. Es wurde dabei von dem Grundbesitzer ausgegangen, daß der Krieg an der Pflicht zur Erfüllung vorher übernommener privatrechtlicher Verbindlichkeiten nichts ändert, sofern die Erfüllung nicht unmöglich macht. In vielen Verträgen (Schuldscheinen) sind besondere Abmachungen für den Fall eines Krieges vorgesehen (Kriegsklausel), dabei kommt es auf den Wortlaut und Sinn der Abmachungen im Einzelfall an.

In dem hier gebrauchlichen Mitteldeutschen Schuldschein und in dem Magdeburger Schuldschein lautet die Klausel: „Krieg oder Ein- oder Ausfuhrverbot, durch welche die Erfüllung des Geschäftes unmöglich gemacht wird, haben diesen Vertrag auf.“ Die Verammlung stimmte der Ansicht zu, daß die gegenwärtige Einstellung des Güterverkehrs, die als vorübergehend angesehen ist, die Erfüllung von Geschäften in diesem Getreidejahr jetzt nicht unmöglich macht, sondern nur die Erfüllung verzögert. Die Ausprache ergab ferner, daß die Kriegsklausel des Mitteldeutschen Schuldscheines in so hohen Maße kaufmännischer Anschauung entspricht, daß sie als Verkehrsart oder Handelsgebrauch zu erachten ist und darum auch auf solche Geschäfte in diesem Getreidejahr Anwendung findet, welchen ein Schuldschein nicht zugrunde gelegt ist.

Da an der Ausprache diejenigen kaufmännischen Kreise teilnahmen, welche für die Handelskammer als Gewährleistende für die Erfüllung von Gutachten an die Gerichte in Betracht kommen, so steht es außer Zweifel, daß etwaige gerichtliche Gutachten der Handelskammer im Sinne dieser Ausprache lauten werden.

Zweimäßige Verteilung der Arbeitskräfte.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat an die Handelskammer folgenden Erlass gerichtet, den uns die Handelskammer zu Halle mit der Bitte um Verbreitung zugehen läßt:

„Während noch Anordnung der Mobilmachung in weitem Umfang in der Landwirthschaft ein Bedarf nach Arbeitskräften hervorgerufen wird, muß andererseits damit gerechnet werden, daß manche Gewerbegebiete, insbesondere solche, welche von Ein- und Ausfuhr abhängig sind, unter Umständen durch einen Krieg nach kürzerer oder längerer Zeit mehr oder weniger stillgelegt werden. Der richtigen Verteilung der Arbeitskräfte nach den durch die Mobilmachung veränderten Verhältnissen im Gesamtinteresse des heimathlichen Wirtschaftslebens und insbesondere auch im Interesse der Landwirthschaft und der Einbringung der Ernte wird von den Behörden und den öffentlichen Arbeitsamtsstellen in Verbindung mit den anderen maßgebenden Organisationen die größte Aufmerksamkeit zugewandt werden. Gleichwohl erscheint es mir höchst wichtig, die Anwesenheit der Arbeitskräfte, namentlich der Eisenbahn, für die Zwecke der Landesparteilichkeit in der ersten Zeit nach der Mobilmachung mit besonderer Sorgfältigkeit und nur in beschränktem Maße möglich, solche gewerblichen Arbeitskräfte, die an einem Orte arbeitslos werden, in eigenen Arbeitsstätten an einem anderen Orte unterzubringen. Unter diesen Umständen erfordert es das nationale Interesse in besonderem Maße, daß Entlassungen von Arbeitern und Angestellten in den ersten Wochen nach der Mobilmachung nach Möglichkeit vermieden werden. Ich habe des feste Vertrauen zu der lebhaften Vaterlandsliebe von Handel, Gewerbe und Industrie, daß die beteiligten Arbeitgeber alles, was in ihren Kräften steht, tun werden, um auch unter persönlichen Opfern die Weiterbeschäftigung ihrer Angestellten und Arbeiter zu ermöglichen. Die Landesverordnungen erlaube ich ergehen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das bezeichnete Ziel leicht erreicht wird.“

Als kurzes Geleitwort für unsere ausrückenden Truppenteile (30er und 70er) ruft ihnen ein langjähriger Leiter unseres Blattes in Sinne der gesamten Bürgerschaft zu:

Gottschick euch und eure Frauen und Deutschlands Sieg bei euren Fahnen.

Betreffs der Krankenversicherung der zu den Frauen einberufenen Mitglieder der Krankenanstalten wird uns von zuständiger Seite geschrieben:

Nachdem der Inhalt der Notiz über die Krankenversicherung, welche vom Reichstage in der Sitzung vom 1. August 1914 angenommen worden sind, bekannt geworden ist, empfiehlt es sich, die zu den Frauen eingezogenen Versicherten ohne Rücksicht darauf, ob sie von dem Arbeitgeber noch weiter unterhalten werden, innershalb der dreitägigen Frist bei der Kasse abzumelden.

Gleichzeitig dies nicht, denn sind die Beiträge bis zur Meldung weiter zu zahlen.

Da die Mobilisierungen nach den Bestimmungen obenerhalten aufgeführt worden sind, so haben die Versicherten, wenn sie das Verhältnis freiwillig — u. a. in einer anderen Kasse — verlassen, keinen Anspruch mehr auf die bisher gewährten Leistungen für ihre Familienangehörigen (freie Arznei, Beber, Massagen, Strohgebild, Jalousien aus den Krankenanstalten).

Für die von den freiwilligen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge hätte daher die Kasse nur zu leisten: einwöchiges Strohgebild. Es muß daher die Entscheidung darüber, ob sich ein Heerespflichtiger freiwillig weiter versichern will, jedem einzelnen überlassen werden.

Im übrigen ist durch das Abgehen des Hallischen Vereins alle Versicherten dafür Sorge getroffen, daß die Rechte der zu den Frauen einberufenen Mitglieder in jeder Weise gewahrt werden.

Hinsichtlich der hausgewerblichen Krankenversicherung (Hausgewerbetreibende) wird die Entscheidung darüber, ob, nachdem sie am 1. Januar 1914 begonnen und die Kasse die technisch notwendigen Einrichtungen getroffen hat, weiterzuführen ist, von der Entscheidung des Kassenvorstandes und des Oberverwaltungsamtes sowie von der Zustimmung des Kgl. Oberverwaltungsamtes abhängen.

Somit bekannt geworden ist, wird sich die Kasse voraussichtlich dahin entscheiden, bei den vorgenannten Stellen zu beantragen, daß die Verköstigung für diese minder bemittelten Kreise nach dem am 1. August 1914 vom Ausschuss der Kasse zu beschließendem Statutennachtrag zunächst beibehalten wird.

